

der Fischmenge, die während der Stillstandszeit hätte gefangen werden können, an die FGS zu zahlen.

Sofern durch Verschulden der FGS die Fangfahrzeuge verspätet zum Fang auslaufen oder die Fangkapazität durch nicht rechtzeitige Bereitstellung der Fanggeräte nicht voll ausgenutzt werden kann, hat die FGS der FPG 50 % des Wertes der hierdurch ausgefallenen Fischmenge zu bezahlen.

2. Daneben können weitere Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.
3. Ansprüche aus Vertragsverletzungen sind sofort, jedoch nicht später als einen Monat nach getroffener Feststellung, geltend zu machen.
4. Streitigkeiten, die aus dem vorliegenden Vertrag entstehen, werden durch eine Kommission, bestehend aus
  - a) einem Vertreter des Rates des Bezirkes Rostock als Vorsitzenden,
  - b) zwei Vertretern der beteiligten FGS und
  - c) zwei Vertretern der beteiligten FPG,
 entschieden.

V.

Der Vertrag ist in drei Exemplaren ausgefertigt worden;

ein Exemplar ist bei der FPG,  
ein Exemplar ist bei der FGS  
und

ein Exemplar ist bei dem Rat des Bezirkes

hinterlegt worden.

....., den 195 ..

.....  
Direktor der FGS

.....  
Vorsitzender der FPG

### Gebührenordnung der Fischerei-Fahrzeug-und-Geräte-Stationen für Leistungen an die Produktionsgenossenschaften werkstätiger See- und Küstenfischer.

1. Für die von den Fischerei-Fahrzeug-und-Geräte-Stationen den Produktionsgenossenschaften werkstätiger See- und Küstenfischer zur Verfügung gestellten Fischereifahrzeuge und Fischereigeräte sind der Fischerei-Fahrzeug-und-Geräte-Station die in der nachstehenden Gebührentabelle festgesetzten Gebührensätze je Jahr zu zahlen. Der Berechnung sind die Erfassungspreise zugrunde gelegt.
2. Die Gebühr ist in bar oder in Naturalien (Fischen) abzugelten. Sie setzt sich zusammen aus
  - a) einer Grundgebühr zuzüglich
  - b) eines Gebührenanteils, der nach Prozenten von dem Wert der abgelieferten Fischmengen (Erfassungspreis) bestimmt wird.
3. Die Gebühr ist monatlich, und zwar bis spätestens 15. jeden Monats für den vergangenen Monat zu entrichten (Gebührevorauszahlungen sind zulässig). Bis zur Erfüllung der Jahresfangauflage sind die Gebühren nach den Sätzen für 100%oige Sollerfüllung (Spalten 4 und 5 der Tabelle) zu zahlen. Bei Übererfüllung der Jahresfangauflage erfolgt die Gebührenberechnung gemäß Spalte 6 bzw. Spalten 7 bis 9 der Tabelle.

Die ermäßigten Prozentsätze dieser Spalten sind der Gebührenberechnung nur für die übererfüllte Menge, nicht aber der Planmenge, zugrunde zu legen.

Die Endabrechnung der Gebühren für den Zeitraum der über den Plan hinaus gefangenen Menge erfolgt unmittelbar nach Ablauf des Planjahres.

### Gebührentabelle

Art der durchschnittl. Produktions- Jahresfang- mittel	soll t	Grundgebühr			Prozentualer Gebührenanteil, zu errechnen von dem Wert der abgelieferten Fischmenge unter Zugrundelegung des gesetzlichen Erfassungspreises				
		jährlich DM	monatlich DM	bis 100 % %	Bei Erfüllung des Jahresfangsolls			über 150 % %	
					bis 110 % (mittel 105 %)	bis 130 % (mittel 120 %)	bis 150 % (mittel 140 %)		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
I. Kleine Hochseefischerei									
a) 24-Meter-Kutter	210	20 000,—	1 667,—	18	17	15	13		10
b) 17-Meter-Kutter	50	6 000,—	500,—	13	12	11	10		8
II. See- und Küstenfischerei									
a) Groß-reusen	21	10 000,—	834,—	9	8	7	6		5
b) Steil-netze	0,35	40,—	3,35	8	7	6	5		4

(Diese Gebührentabelle wird nach Anschaffung weiterer Fangmittel, z. B. Logger usw., ergänzt.)